

# HESSEN



## Merkblatt 12 / 2025

zum Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für – **Waldumbau (B2)** und **Landesförderung Waldumbau (B6)** nach der Richtlinie für die forstliche Förderung in Hessen vom 27.05.2025

sowie

zum Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für – **Wiederaufforstung nach Extremwetterereignissen (III.3)** nach der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald in Hessen (Extremwetterrichtlinie-Wald 2.0) vom 05.03.2025.

**Bitte lesen Sie dieses Merkblatt zunächst aufmerksam durch,**

**bevor Sie mit dem Ausfüllen Ihres Förderantrages beginnen.**

**Dieses Merkblatt ist ausschließlich für Ihre Unterlagen bestimmt.**

### ALLGEMEINE HINWEISE

Die Richtlinie für die forstliche Förderung in Hessen und die Extremwetterrichtlinie-Wald 2.0 definieren die förderfähigen Maßnahmen, den Kreis der Antragsberechtigten sowie die Grundsätze der Zuwendungsgewährung.

Die Richtlinie für die forstliche Förderung in Hessen und die Extremwetterrichtlinie-Wald 2.0 sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung sind auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt (<https://rp-darmstadt.hessen.de/umwelt-und-energie/forsten/forstliche-foerderung>) veröffentlicht.

Mit den Förderbereichen „Waldumbau (B2)“ und „Landesförderung Waldumbau (B6)“ wird die Entwicklung stabiler, naturnaher und standortangepasster Wälder unter Berücksichtigung der ökologischen und ökonomischen Leistungsfähigkeit sowie des Klimawandels gefördert. Dieses Ziel soll erreicht werden durch den Umbau von naturfernen Reinbeständen und von nicht standortgerechten oder nicht klimatoleranten Beständen in stabile Laub- und Mischbestände sowie die Weiterentwicklung und Wiederherstellung von naturnahen Waldgesellschaften, auch als Folgemaßnahmen im Zusammenhang mit Windwurf, Windbruch, Waldbrand oder sonstigen Schadereignissen.

Mit dem Förderbereich „Wiederaufforstung (III.3)“ werden Maßnahmen der Wiederaufforstung, des Voranbaus, des Nachanbaus und Unterbaus sowie der Nachbesserung in lückigen, verlichteten Beständen, die durch Extremwetterereignisse und deren Folgen entstanden sind, bezuschusst. Voraussetzung für eine Förderung nach III.3 ist eine Schädigung des betroffenen Bestandes durch Extremwetterereignisse.

Für die vollständige Antragstellung werden folgende Informationen bzw. Unterlagen in digitaler Form benötigt:

- das ausgefüllte Maßnahmenblatt mit vollständiger Beschreibung und Kostenherleitung der geplanten Arbeiten sowie forsfachlicher Stellungnahme einer forstlich qualifizierten Person,
- eine Vorkalkulation der zu beantragenden Arbeiten,
- eine Lagekarte und
- bei Pacht / Nießbrauch eine Einverständniserklärung des Waldeigentümers.

Die Antragsfristen für die Beantragung von Kulturmaßnahmen sind der **01.03.** für Herbstpflanzungen im gleichen Jahr und der **01.09.** für Frühjahrspflanzungen im Folgejahr.

Bewilligt werden dürfen nur Maßnahmen, die noch nicht begonnen wurden. Als Maßnahmenbeginn gilt der Beginn der Arbeiten auf der Fläche.

Die allgemeinen Hinweise zur digitalen Antragstellung - Förderantrag und Auszahlungsantrag - sind dem **Merkblatt „Allgemeine Hinweise“** zu entnehmen. Dieses Merkblatt ist auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt im Bereich der „Digitalen Antragstellung“ (<https://rp-darmstadt.hessen.de/umwelt-und-energie/forsten/forstliche-foerderung/foerderantraege>) abgelegt.

Förderfähig sind ausschließlich die von der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt (NW-FVA) am jeweiligen Standort empfohlenen **Waldentwicklungsziele (WEZ)** (<https://www.nw-fva.de/BaEm/map.jsp?he=1>). Zur Überprüfung ist die Angabe eindeutiger Koordinaten innerhalb der beantragten Förderfläche daher unabdingbar.

Folgende WEZ sind in den Förderbereichen „B2-Waldumbau“ und „III.3-Wiederaufforstung“ förderfähig (Fördersätze 75 bis 90 %):

WEZ	
10	Eichen-Buche / Hainbuche <sup>1</sup>
12	Eiche-alternative Laubbäume <sup>1</sup>
13	Eiche-Edellaubbäume <sup>1</sup>
14	Eiche-Birke / Kiefer
19	Eiche wärmeliebend (thermophil) <sup>1</sup>
20	Buche
21	Buche-Eiche / Roteiche
23	Buche-Edellaubbäume
28	Buche-Lärche
29	Buche-Tanne
30	Edellaubbäume <sup>1</sup>
36	Vogelkirsche (Bergahorn) <sup>1</sup>
39	Edellaubbäume-Nadelholz
40	Roterle <sup>1</sup>
45	Moorbirke-(Fichte) <sup>1</sup>
47	Sandbirke-Kiefer <sup>1</sup>

<sup>1</sup> Bei Verjüngungsmaßnahmen > 1 Hektar darf der Anteil einer Baumart nicht mehr als 75 Prozent betragen.

Folgende WEZ sind im Förderbereich „B6-Landesförderung Waldumbau“ förderfähig (Fördersatz 80 %):

WEZ	
18	Roteiche-Buche
25	Buche-Fichte
26	Buche-Douglasie
52	Fichte-Buche / Bergahorn
53	Küstentanne-Buche
54	Fichte-Birke / Eberesche
55	Weiße Tanne-Buche
62	Douglasie-Buche
65	Douglasie-Fichte-Buche
67	Douglasie-Kiefer-Buche
71	Kiefer-Eiche
72	Kiefer-Buche-Lärche
74	Kiefer-Birke
75	Kiefer-Buche-Fichte
76	Kiefer-Douglasie-Buche
77	Schwarzkiefer-Eiche-Zeder
82	Lärche-Buche
87	Lärche-Kiefer-Birke

#### Weißtannenvoranbau

Die Weiße Tanne kann bei den WEZ 29 (20-40 %) und WEZ 55 (40-60 %) im Rahmen der vorgesehnen Verjüngungsziele in entsprechenden Flächenanteilen eingebracht werden. Die übrigen führenden und obligatorischen Baumarten müssen im Rahmen der vorgesehenen Verjüngungsziele ebenfalls Berücksichtigung finden. Ein klassischer Weißtannenvoranbau (in Reinkultur) ist nicht förderfähig.

#### **Beantragte Förderung**

Der Förder- und der Auszahlungsantrag sind im LaWiLe-Portal (<https://lawileportal-hessen.de/portal/agrar/pages/public/login/login.xhtml>) zu stellen.

#### **Maßnahmenblatt**

Das Maßnahmenblatt ist für jede Maßnahme in den Förderbereichen Waldumbau (B2), Landesförderung Waldumbau (B6) und Wiederaufforstung (III.3) einmal vollständig auszufüllen, wobei die Blätter unter „Maßnahmen-Nr.“ fortlaufend durchnummert werden. Mit der Maßnahmen-Nr. wird der Bezug zu den dem Antrag beigefügten Anlagen hergestellt (z. B. Lagekarten, Ausschreibungsunterlagen). Alle Anlagen sind daher ebenfalls mit der entsprechenden Maßnahmen-Nr. sowie der PI-Nummer zu versehen.

#### **Maßnahmenbeschreibung**

Bei der Maßnahmenbeschreibung ist eine Beschreibung der geplanten Arbeiten vorzunehmen. Aus dieser Beschreibung müssen der Umfang der geplanten Maßnahme, die zum Einsatz kommende Technik, das vorgesehene Arbeitsverfahren sowie besondere Umstände hervorgehen. Sie stellt die Grundlage für die forstfachliche Stellungnahme dar und dient der Kostenplausibilisierung durch die Bewilligungsbehörde.

Förderfähig sind Waldumbau sowie Wiederaufforstung; dazu zählen auch Voranbau, Nachanbau, Unterbau und Nachbesserung in durch Extremwetterereignisse und deren Folgen entstandenen lückigen und verlichteten Beständen, durch Saat oder Pflanzung sowie Naturverjüngung einschließlich Kulturvorbereitung. Hierzu gehört auch der Schutz der Kultur gegen Wildschäden während der ersten fünf Jahre (III.3).

Alleiniger Wildschutz ohne Neuanpflanzungen ist für vorhandene Naturverjüngung grundsätzlich förderfähig. In Erwartung sich etablierender Naturverjüngung sind Wildschutzmaßnahmen hingegen nicht förderfähig.

Untergliedert werden die Positionen in Forstfachliche Vorbereitung, Kosten für die Flächenvorbereitung (Beräumen, Mulchen, etc.) Ankauf von Pflanzen oder Saatgut sowie die Kosten für die Pflanzung bzw. Aussaat. Optional können zusätzlich Kosten für den Wildschutz und / oder die Waldrandgestaltung gefördert werden. Eine forstfachliche Vorbereitung der Kulturmaßnahme ist bei den Pflanzbereichen ausschließlich im Bereich Wiederaufforstung (III.3) förderfähig.

Eine optionale Waldrandgestaltung kann in die Planung der Einzelpositionen integriert erfolgen oder als eigene Maßnahme separat geplant werden.

Es sind Pflanzenzahlen zu verwenden, die erwarten lassen, dass das geförderte waldbauliche Ziel erreicht werden kann. Hinweise zu den Pflanzenzahlen gibt die Hessische Waldbaufibel (2025) ([https://rp-darmstadt.hessen.de/sites/rp-darmstadt.hessen.de/files/2022-03/waldbaufibel\\_stand\\_02.2016.pdf](https://rp-darmstadt.hessen.de/sites/rp-darmstadt.hessen.de/files/2022-03/waldbaufibel_stand_02.2016.pdf)) die auf der Homepage des RP Darmstadt eingestellt ist. Für jede zu pflanzende Baumart sind die Gesamtstückzahl **und** der Pflanzverband anzugeben.

Bei Einbeziehung von Naturverjüngung (NV) ist / sind die Baumart / en anzugeben und der (jeweilige) prozentuale Anteil an der Kulturfläche zu schätzen. In Bezug auf die Erfüllung geforderter Laubholzanteile bzw. Anteile standortheimischer Baumarten in einer Kultur können bei NV die Pflanzenzahlen berücksichtigt werden, die bei entsprechender Pflanzung gemäß der Hessischen Waldbaufibel (2025) erforderlich wären.

In den Förderbereichen B2 und III.3 ist ein Laubholzanteil von mindestens 40 % (Stückzahl) zu erfüllen. Der Anteil standortheimischer Baumarten muss in diesen beiden Förderbereichen mehr als 50 % (Stückzahl) betragen. Zusätzlich darf bei Verjüngungsmaßnahmen > 1 ha der Anteil einer Baumart nicht mehr als 75 % (Stückzahl) betragen. Im Förderbereich B6 gibt es keine vergleichbaren Vorgaben. In allen Förderbereichen sind die vorgesehenen Baumartenanteile zwingend einzuhalten. **Eigenmächtige Änderungen der Baumarten, ihrer Anteile oder der Pflanzverbände ohne die zwingend erforderliche Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde, können zu einer Kürzung oder sogar Versagung der Auszahlung führen.**

### Mischungsform

Die vorgesehenen Mischungsformen sind fester Bestandteil der Waldentwicklungsziele und vom Antragsteller zwingend einzuhalten.

Klassische runde (Durchmesser) Mischungsformen sind:

- Trupp: bis 15 m (bis 200 m<sup>2</sup>)
- Gruppe: 15 bis 30 m (200-700 m<sup>2</sup>)
- Horst: 30 bis 60 m (700-3.000 m<sup>2</sup>)
- Kleinfläche: 3.000 bis 4.000 m<sup>2</sup>

### Wildschutz

Wildschutzmaßnahmen in den Förderbereichen B2 und B6 sind im Rahmen der ersten Antragstellung förderfähig. Im Förderbereich III.3 sind Maßnahmen zum Schutz der Kultur gegen Wildschäden während der ersten fünf Jahre förderfähig.

## Verbiss- und Fegeschutz aus erdölbasiertem Kunststoff ist nicht förderfähig.

Die Höhe der Zuwendung beträgt für den Schutz von Kulturen bzw. Naturverjüngung gegen Wild 50 % der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben. Förderfähig sind die anfallenden Material- und Unternehmerkosten für Flächen- und Einzelschutz gegen wiederkehrendes Schalenwild sowie die anfallenden Vorarbeiten (z. B. das Freiräumen der Zaustrasse). Auch reine Naturverjüngungsflächen können mittels Flächen- oder Einzelschutz vor Wildverbiss geschützt werden, sofern die Naturverjüngung bereits vorhanden ist und den Maßgaben der Förderrichtlinien hinsichtlich eines Waldentwicklungsziels (Mindestanteil Laubholz, Anteil der standortheimischen Baumarten sowie im Anhalt an die Waldbaufibel ausreichende Pflanzenzahlen) entspricht.

Grundsätzlich in Hessen standortheimische Baumarten:

### Laubbaumarten:

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
<i>Acer campestre</i>	Gewöhnlicher Feldahorn
<i>Acer monspessulanum</i>	Felsenahorn
<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarzerle
<i>Alnus incana</i>	Grauerle
<i>Betula pendula</i>	Sandbirke
<i>Betula pubescens ssp. carpatica</i>	Karpatenbirke
<i>Betula pubescens ssp. pubescens</i>	Gewöhnliche Moor-Birke
<i>Carpinus betulus</i>	Gewöhnliche Hainbuche
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche
<i>Fraxinus excelsior</i>	Gewöhnliche Esche
<i>Malus sylvestris</i>	Holzapfel, Wildapfel
<i>Populus alba</i>	Silberpappel
<i>Populus nigra</i>	Schwarzpappel
<i>Populus tremula</i>	Zitterpappel, Espe
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche
<i>Prunus padus</i>	Traubenkirsche
<i>Pyrus pyraster</i>	Wildbirne
<i>Quercus petraea</i>	Traubeneiche
<i>Quercus pubescens</i>	Flaumeiche
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche
<i>Salix alba</i>	Silberweide
<i>Salix caprea</i>	Salweide
<i>Salix fragilis</i>	Bruchweide
<i>Sorbus aria</i>	Gewöhnliche Mehlbeere
<i>Sorbus aucuparia ssp. aucuparia</i>	Gewöhnliche Vogelbeere
<i>Sorbus aucuparia ssp. glabrata</i>	Gebirgsvoelbeere
<i>Sorbus domestica</i>	Speierling
<i>Sorbus torminalis</i>	Elsbeere
<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommerlinde
<i>Ulmus glabra</i>	Bergulme, Weißrüster
<i>Ulmus laevis</i>	Flatterulme
<i>Ulmus minor</i>	Feldulme, Rotrüster

## Nadelbaumarten:

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
<i>Pinus sylvestris</i>	Waldkiefer, Föhre
<i>Taxus baccata</i>	Europäische Eibe

**Achtung!** Rotfichte (*Picea abies*), Europäische Lärche (*Larix decidua*) und Weißtanne (*Abies alba*) gelten im Rahmen der Forstförderung nicht mehr als standortheimische Baumarten in Hessen.

## Standortgerechte Baumarten

Alle bei den WEZ gelisteten Baumarten werden bei entsprechender WEZ-Empfehlung der NW-FVA (Webportal) als standortgerecht klassifiziert.

## Herkunftsempfehlungen

Kulturmaßnahmen dürfen nur bei Verwendung von für den Standort geeignetem Vermehrungsgut entsprechend den Herkunftsempfehlungen für das Land Hessen ([www.nw-fva.de/HKE/](http://www.nw-fva.de/HKE/)) gefördert werden (Ausnahme: Verwendung von im eigenen Betrieb geworbenen Wildlingen).

Vor dem Hintergrund des stattfindenden Klimawandels können bei Fördermaßnahmen im Einzelfall auch Baumarten einbezogen werden, für die noch keine Herkunftsempfehlungen vorliegen (z. B. Walnuss). Ob und in welchem Umfang Baumarten ohne Herkunftsempfehlungen als förderfähig anerkannt werden können, liegt im Ermessen der Bewilligungsbehörde im Rahmen der Antragsprüfung. Voraussetzung für die Förderfähigkeit vorgenannter Baumarten ist die positive forsfachliche Einschätzung der Bewilligungsbehörde, stets bezogen auf den Einzelfall.

Bei Saaten sind zu den Baumarten die angestrebten prozentualen Kulturanteile anzugeben.

Jede beantragte Maßnahme ist in einer Lagekarte (M: 1:10.000 oder 1:25.000) mit Angabe der Maßnahmen-Nr. darzustellen.

Zusätzliche Planungsgrundlagen sind dem Antrag unter Angabe der Maßnahmen-Nummer und Pl-Nummer beizufügen.

## Maßnahmengliederung

Ein Förderantrag kann bis zu zehn Maßnahmen inklusive Maßnahmenblättern umfassen. Alle Maßnahmen eines Antrages müssen dem gleichen Förderbereich entstammen; eine Kombination aus verschiedenen Förderbereichen (B2, B6 und III.3) in einem Antrag ist nicht möglich. Grundsätzlich soll eine Fördermaßnahme eine räumlich zusammenhängende und in sich schlüssige Einheit bilden. Sollte sich eine Maßnahme in mehrere Teilflächen untergliedern, müssen diese in Bezug auf die Baumartenzusammensetzung, die Mischung sowie den Pflanzverband übereinstimmen. Anträge, die von diesen Vorgaben abweichen, werden zur Nachbesserung an die Antragstellenden zurückgegeben.

Zusätzliche Maßnahmen können bei Schritt 3 der Antragserstellung über das Plus-Symbol an der rechten Seite hinzugefügt werden.

## Natura 2000

Das Webportal der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt (<https://www.nw-fva.de/BaEm/map.jsp?he=1>) bietet auch die Möglichkeit sich über die FFH- (Fauna-Flora-Habitat) und Vogelschutzgebiete in Hessen zu informieren. Bei den Layereinstellungen können verschiedene Schutzgebietseinstellungen ausgewählt werden, darunter sind auch die FFH- und Vogelschutzgebiete.

## **Förderfähige Kosten**

Für jede Teilmaßnahme werden die voraussichtlichen zuwendungsfähigen Ausgaben eingetragen. Die Summe der Ausgaben wird für die Berechnung der erwarteten Fördermittel benötigt, die Teil des Ausgaben- und Finanzierungsplanes sind.

Einzutragen sind die **Nettoausgaben für Leistungen, die von einem Unternehmen** erbracht werden und für die später mit dem Auszahlungsantrag Rechnungen vorgelegt werden. Die jeweiligen Rechnungsbeträge sind um eventuelle Rabatte, Skonti und sonstige Nachlässe zu reduzieren.

Nach Abschnitt VIII Ziff. 6 der Richtlinie können auch **Eigenleistungen** als zuwendungsfähig anerkannt werden. Für Eigenleistungen einer Zuwendungsempfängerin oder eines Zuwendungsempfängers, deren Familienangehörige und deren Arbeitskräfte wird jede geleistete volle Arbeitsstunde für zuwendungsfähig erklärt. Mit Antragsabgabe bestätigt die / der Antragstellende, dass Eigenleistungen nur für den vorgenannten Personenkreis geltend gemacht werden. Die Eigenleistungen sind von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger in einem Stundennachweis (Eigenerklärung) im Auszahlungsantrag zu dokumentieren. Für jede Stunde der Eigenleistung wird ein Festbetrag auf der Grundlage kalkulierter Pauschalen festgesetzt. Der Festbetrag beträgt gegenwärtig 36,00 Euro pro Stunde.

Es ist zu beachten, dass Teilmaßnahmen (z. B. Flächenvorbereitung) entweder durch ein Unternehmen **oder** in Eigenleistung durchgeführt werden müssen. Eine Kombination innerhalb einer Teilmaßnahme ist nicht möglich.

## **Fördersätze:**

	<b>B2</b>	<b>B6</b>	<b>III.3</b>
<b>grundsätzlich</b>	75 %		80 %
<b>bei Verwendung von ausschließlich standortheimischen Baumarten</b>	85 %	80 %	90 %

## **Bagatellgrenzen:**

	<b>B2</b>	<b>B6</b>	<b>III.3</b>
<b>Privatwald</b>			500 €
<b>Körperschaftswald</b>	1.500 €	1.500 €	5.000 €
<b>Sammelantrag</b>			500 €

## **Nachbesserungen:**

- Nachbesserungen sind förderfähig, wenn bei den geförderten Kulturen aufgrund natürlicher Ereignisse (bspw. Frost, Trockenheit, Überschwemmung, nicht jedoch Wildverbiss und Fegegeschäden) Ausfälle in Höhe von mehr als 30 % der Pflanzenzahl oder 1 ha zusammenhängende Fläche aufgetreten sind und der Waldbesitzende den Ausfall nicht zu vertreten hat.
- Nachbesserungen sind nur innerhalb der Zweckbindungsfristen förderfähig. Das sind bei Kulturen grundsätzlich 10 Jahre. Im Förderbereich III.3 muss der für die Nachbesserung ausschlaggebende Ausfall in den ersten fünf Jahren nach der Aufforstung erfolgt sein. Die Nachbesserung kann dann bspw. auch erst im 6. oder 7. Jahr erfolgen.
- Nachbesserungen sollen grundsätzlich dem Verjüngungsziel des geförderten Waldentwicklungsziels entsprechen.

- Nachbesserungen von Kulturen, welche nach älteren Förderrichtlinien (vor 2025) angelegt wurden, sind gleichfalls an Waldentwicklungszielen auszurichten. Das gilt auch für die Förderbereiche B2 und B6. Ein Wechsel zwischen den Richtlinien und Förderbereichen ist nicht möglich; ausgenommen davon kann eine im Förderbereich B2 (vor 2025) geförderte Kultur auch eine Nachbesserung nach B6 erfahren, sofern die geförderte Baumartenzusammensetzung einem nach B6 förderfähigen WEZ gleichkommt.
- Für Nachbesserungen gelten die gleichen Fördersätze, Bagatellgrenzen und Antragsfristen, wie für die Neuanlage entsprechender Kulturen im jeweiligen Förderbereich.
- Für Nachbesserungen von Kulturen, welche nach den Richtlinien 2025 angelegt wurden, gibt es keine zahlenmäßige Begrenzung. Es kann mehrfach nachgebessert werden.
- Nachbesserungen, welche nach alten Förderrichtlinien (bis 2025) nicht förderfähig waren, können auch nach den Förderrichtlinien 2025 nicht gefördert werden.

Im Falle einer Mitwirkung bei der Antragstellung ist das Forstamt bzw. der Dienstleister und dessen mitwirkende Person anzugeben.

**Forstfachliche Stellungnahme:**

Die forstfachliche Stellungnahme ist von einer forstfachlich qualifizierten Person abzugeben. Eine forstfachlich ausgebildete Person ist nach den forstlichen Förderrichtlinien ein / e Forsttechniker / in bzw. ein / e Absolvent / in einer forstwirtschaftlichen oder forstwissenschaftlichen Hochschule. Dies kann auch der Antragstellende selbst sein, sofern dieser die fachlichen Voraussetzungen erfüllt.